

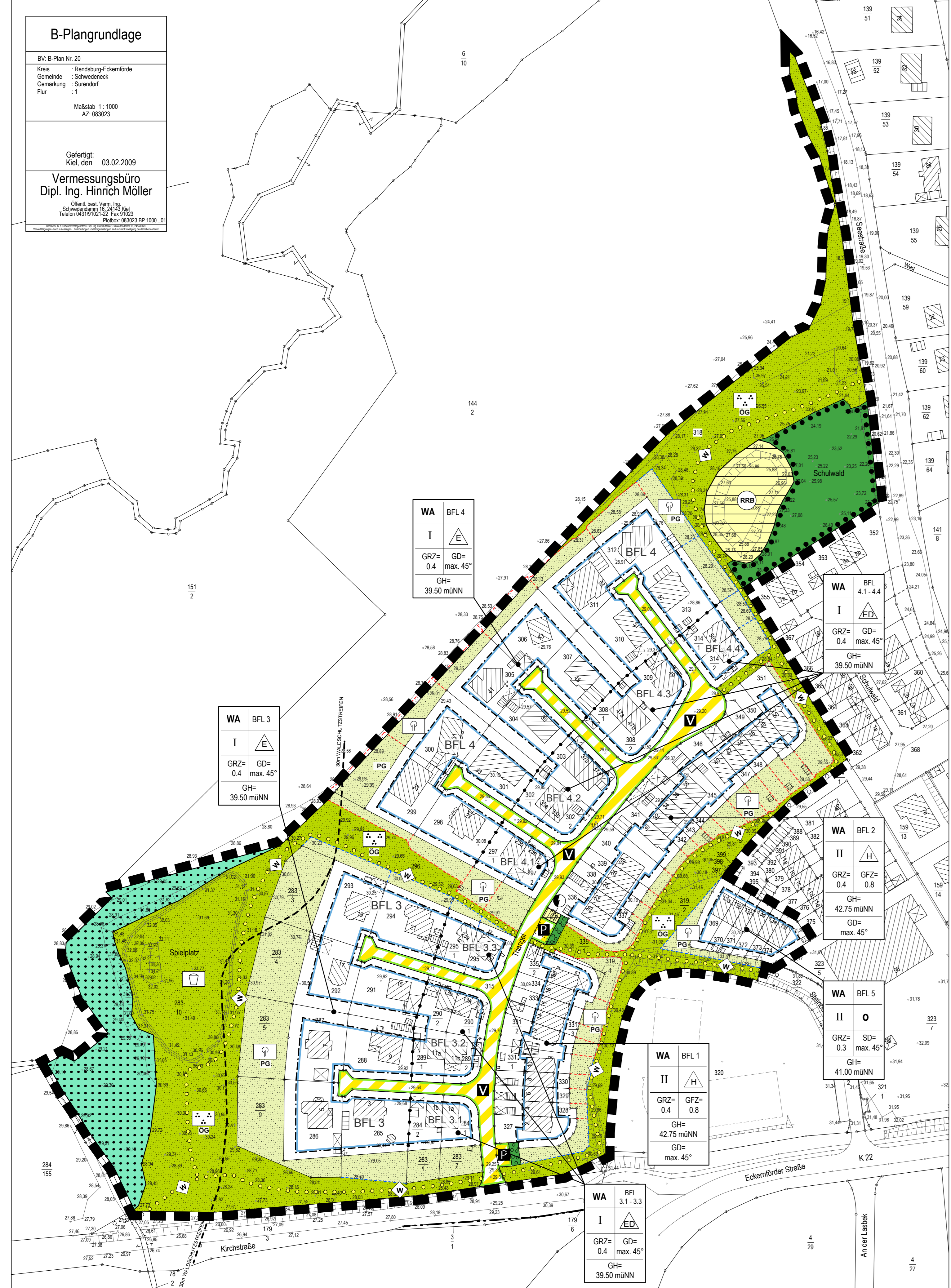
SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RD-ECK ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DAS GEBIET: ORTSTEIL SURENDORF - ORTSMITTE, NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE (K 22) UND WESTLICH DER SEESTRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.07.2010 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 FÜR DAS GEBIET: ORTSTEIL SURENDORF - ORTSMITTE, NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE (K 22) UND WESTLICH DER SEESTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	GRENZ DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
GFZ 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, z.B. 0,8	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 19 BauNVO
GRZ 0,40	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0,40	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 19 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESONDEN ALS HÖCHSTMASS	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 20 BauNVO
GH= 39,50m ü.N.N.	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE Ü.N.N. z.B. 39,50m ü.N.N.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2-3, § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN NUR ENZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	NUR ENZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
SD = max. 45°	GEBÄUDEGESTALTUNG SATTELDACH MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON MAX. 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
GD = max. 45°	GENÜGTES DACH MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON MAX. 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	VERKEHRSLÄCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSWEGEVERBINDUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSBERUHRTER BEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB
	ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (OG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHE, PRIVATE NUTZUNG (PG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE (ÖFFENTLICH GRÜNFLÄCHE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	SPIELPLATZ (ÖFFENTLICH GRÜNFLÄCHE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	OBSTGARTEN/AUTZGARTEN (PRIVATE GRÜNFLÄCHE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB) 30 m WALDSCHUTZSTREIFEN	§ 24 LWaldG
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER BÜSCHUNG, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, BEBAUUNG, VORHANDEN	
	NUMERIERUNG DER BAUFÄCHEN, z.B. BAUFÄCHE 1	
	GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N.	
	ABGRENZUNG PRIVATE NUTZUNG DER GRÜNFLÄCHEN, ÖRTLICH VORHANDEN	
	ABGRENZUNG PRIVATE NUTZUNG DER GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT	
	GEWÄRMUNGSGRENZE	

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)**
IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 Abs. 3 Nr. BauNVO DIE NACH § 4 Abs. 2 Nr. 2 UND 3 BAUVO NICHT STÖRENDE HANDWERKBETRIEBE UND ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND DIE NACH § 4 Abs. 3 Nr. 1 BIS 5 BAUVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHEBERBEREICHESWERBES, SONSTIGE NICHT-STÖRENDE GEBWERBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANZSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. § 18 BauNVO)**
GEBÄUDEHÖHE: DIE FESTGESETZTEN MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHEN WERDEN FÜR DIE GEBÄUDE DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMENSWEISE DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHRÄNKTREIE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE OBERKANTE DES DACHES BEGRENZT. EINE ÜBERSCHRITTUNG DURCH DACHAUFBAUTEN ODER DACHGAUBEN IST NICHT ZULÄSSIG.
GRÜNDFLÄCHENZAHL (GRZ), ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE SOWIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.M. § 19 UND § 23 BauNVO)
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST BEI DER ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE BZW. DER MAXIMALEN ÜBERBAUBAREN GRUNDFLÄCHE GEM. § 19 Abs. 3 BAUVO DER FLÄCHENANTEIL DER FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN NICHT MITZURECHNEN. FÜR DIE BERECHNUNG IST DAHER NUR DER GRUNDSTÜCKSBEREICH (GRUNDSTÜCKSFÄCHEN) OHNE DIE FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MABEGENDE. EINE BEBAUUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IST NUR DURCH NEBENANLAGEN (AUCH DEN GENEHMIGUNGSFREIEN GEM. LBO-SH) BIS ZU EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 30M² ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 84 LBO)**
- FASSENDEN:**
ALS FASSENDENMATERIAL IST AN MINDESTENS 60% DER FASSENDENFLÄCHE NUR ROTES SICHTMÄUERWERK UND PUTZ IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN, WEISS, GELB UND GRAU ZULÄSSIG.
- DACHNEIGUNG:**
ES SIND AUF ALLEN BAUFÄCHEN GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON MAXIMAL 45° ZULÄSSIG. FÜR DACHAUFBAUTEN UND UNTERGEORDNETE ANBAUTEN UND NEBENANLAGEN IST EINE ABWEICHENDE DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
- DACHENDECKUNGEN:**
ALS DACHENDECKUNGEN SIND NUR NICHT GLÄNZENDE DACHENDECKUNGEN IN DEN FARBEN ROT UND ROTBRAUN ZULÄSSIG.
- DAS ERSCHEINUNGSBILD (ÄUSSERE FASSENDEN- UND GEBÄUDEGESTALTUNG, GEBÄUDEFORM UND MATERIAL)**
DIE ZUSAMMENGEHÖRENDE DOPPELHAUSSCHIEBEN UND HAUSGRUPPEN (REIHENHÄUSER) SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.
- FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 20 UND DER 1. UND 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 DER GEMEINDE SCHWEDENECK**
DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN NR. 20 UND DER 1. UND 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 HABEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 KEINE GÜLTIGKEIT MEHR.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN I.d. BAUGEBIETEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UND 6 BauGB)**
ES SIND MAXIMAL ZWEI (2) WOHNUNGEN PRO ENZELHAUS (E) UND EINE (1) WOHNUNG PRO DOPPELHAUSSCHIEBE (D) ZULÄSSIG.
- GRÜNDORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 ab BauGB i.V. § 8 BNATSchG UND § 1 BauGB)**
BEGRÜNDUNG DER STELLPLATZ- UND PARKPLATZANLAGEN
BEI DEN AUSGEWESSENEN PARKPLÄTZEN SIND DIE RÜCKWÄRTIGEN FLÄCHEN AUS SICHTSCHUTZGRÜNDEN DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN MIT STANDORTGEGEBENEN HEIMISCHEN BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN. BEI ABGANG SIND DIESE ZU ERSETZEN.
- ANPFLANZUNG UND ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
DIE ALS FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEGENZEICHNETEN BEREICHE SIND FLÄCHENDECKEND ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH HEIMISCHE, STANDORTGEGEBENE PFLANZEN ZU ERSETZEN. DIESE FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BAULICHER NUTZUNG UND VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN.
DIE IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG PARK BEFINDLICHEN BÄUME UND GEEHÖLZSTREIFEN SÖLLEN ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH STANDORTGEGEBENE LAUBHÖLZER ANGEMESSEN ERSETZT WERDEN.
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**
AUF DEN FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN (PG) MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „PRIVATE GRÜNFLÄCHE“ SIND NUR GENEHMIGUNGSFREIE BAULICHE ANLAGEN GEM. LBO-SH BIS ZU EINER GRÖSSE VON 30 M² ZULÄSSIG.
- SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTS (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB)**
GEWEGE, ZUFahrTEN, STELLPLATZ UND PARKPLÄTZE IM PLANGELTUNGSBEREICH SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM BAUAUFHERZUZUSTELLEN.
- VERSIKERUNG DES REGENWASSERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB)**
DAS REGENWASSER UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN, SODERN DIE BODENVERHÄLTNISSE UND GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN DIES ZULASSEN. EINE DAUERHAFT GRUNDWASSERABSENKUNG BZW. - ABLEITUNG DURCH KELLERDRAINAGEN IST UNZULÄSSIG.
- FLÄCHEN FÜR DEN WALD**
DIE IM WESTLICHEN TEIL DES PLANGELTUNGSBEREICHES LIEGENDE CA. 3400 M² GROSSE WALDFÄCHE AUS LAUBHÖLZERN IST FÜR DEN AUSGLEICH WEITHIN IN EINEM NATURNAHEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND ZU ENTWICKELN.
HINWEIS: EXTERNER AUSGLEICH
DER AUS DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 RESULTIERENDE NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICH WIRD AUF DEM GEMEINDEGEBIETEN FLURSTÜCK 62 IM ORTSTEIL KUHNSBERR (GEMARKUNG BIRKENMOOR) ERBRACHT. DIE 1,637 HA GROSSE FLÄCHE WIRD DERZEIT ALS ACKER GENUTZT UND SOLL UNTER LANDSCHAFTSPFLEGEGERISCHEN GESICHTSPUNKTEN AUFGEWERTET WERDEN. DIE ANLAGE EINER WALDFÄCHE UND EINER BAUMREIHE, DIE SCHAFFUNG VON SUKZSSIONSBEREICHEN UND EINE GEWÄSSERANLAGE BZW. DIE SCHAFFUNG EINER FEUCHTWEISE SIND VORGESEHEN. STELLENWEISE SÖLLEN OBSTBAUME GEPLANT WERDEN. DIE GESAMTFLÄCHE WIRD ENTSPRECHEND DER LANDSCHAFTSPFLEGEGERISCHEN ZIELSETZUNG VOLLSTÄNDIG HERGESTICHT UND DAS DARAUS RESULTIERENDE GUTACHTEN BEI DIESEM EINGRIFFSVORHABEN VERMIDLET. EIN ANTEIL VON 1200 M² WURDE BEREITS FÜR DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 BENÜTZT. DER TATSÄCHLICHE BEDARF AN KOMPENSATIONSFLÄCHE WIRD IM WEITEREN VERFAHREN ERMITTELT UND IM PARALLELEN BEARBEITETEN LANDSCHAFTSPFLEGEGERISCHEN FACHBERATUNG DOKUMENTIERT.

VERFAHRENSMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.05.2008. DIE ORTS- LICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNSCHENHAGEN AM 01.07.2008 ERFOLGT.
 - DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 Abs. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 07.05.2009 DURCHGEFÜHRT.
 - DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEMÄß § 4 Abs. 1 i.V.M. § 3 Abs. 1 BAUGB AM 17.11.2009 UNTERRICHTET UND ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.03.2010 DEN ENTWURF DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.05.2010 BIS 11.06.2010 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN ZEIT DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 Abs. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NEDERSCHRIFT ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IM MITTEILUNGSBLATT DES AMTES DÄNSCHENHAGEN AM 04.05.2010 ORTSBUCH BEKANT GEMACHT.
- SCHWEDENECK, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER
- DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEMÄß § 4 Abs. 2 BAUGB AM 10.05.2010 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- SCHWEDENECK, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26.07.2010 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
- KIEL, DEN SIEGEL ÖBVI
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.07.2010 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 01.07.2010 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILDET.
- SCHWEDENECK, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER
- DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANT ZU MACHEN.
- SCHWEDENECK, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLEN BEI DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHUNGEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKRIFT ERTEILT. SIND AM BIS DURCH AUSGANG ORTSBUCH BEKANT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ENDSCHIEDEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 14 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 Abs. 3 DO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM IN KRAFT GETRETEN.
- SCHWEDENECK, DEN SIEGEL BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN OHNE MASSTAB



SATZUNG DER GEMEINDE SCHWEDENECK, KREIS RD-ECK ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

FÜR DAS GEBIET: ORTSTEIL SURENDORF - ORTSMITTE, NÖRDLICH DER ECKERNFÖRDER STRASSE (K 22) UND WESTLICH DER SEESTRASSE